

## 1.2.1. Wahlen in den Elternvertretungen

### 1.2.1.1. Wahl der Klassenelternsprecher/innen

#### a) Vorbereitung der Wahl

Die beiden Klassenelternsprecher/innen und ihre Stellvertreter/innen werden, wie im Punkt 1.1. beschrieben, in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Sicher wird sehr häufig einer offenen Wahl durch die Eltern zugestimmt. Trotzdem sollten sich die Elternsprecher/innen bzw. die Klassenlehrkraft (insbesondere bei neu gebildeten Klassen!) auf eine geheime Wahl vorbereiten. Es ist sehr unangenehm, wenn am Wahlabend die Zettel vorbereitet werden müssen und krampfhaft nach einer Wahlurne gesucht wird. Damit die Wahl erfolgreich abläuft, sollte sie gründlich vorbereitet werden. Dazu soll die Checkliste dienen.

#### **Checkliste zur Vorbereitung der Wahl in der Klasse**

- Wahltermin gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unter Beachtung der Einberufungsfrist von vier Wochen nach Schuljahresbeginn festlegen. Dabei beachten, dass in der Schule nicht alle Elternversammlungen an einem Abend stattfinden, damit Eltern mit mehreren Kindern die Teilnahme ermöglicht wird;
- eventuell Vorbesprechung mit möglichen Kandidaten, um bei der Wahl „keine Überraschungen“ zu erleben, z.B. dass sich keine Kandidaten finden oder diese falsche Vorstellungen über ihre Aufgaben haben;
- bei neu gebildeten Klassen ist es zweckmäßig, Namensschilder der Eltern vorzubereiten;
- schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung an alle Eltern mit Rückmeldung der Teilnahme, um die Beschlussfähigkeit zu sichern;
- Stimmzettel und Wahlurne (es genügt ein leerer Karton) vorbereiten;
- Anwesenheitsliste vorbereiten (Anlage 3; Bsp. 3.1.: Anwesenheitsliste);

Bei der Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, wenn die Klassenlehrkraft die Funktion der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters übernimmt, da diese oder dieser für das Amt der Sprecherin oder des Sprechers nicht wählbar ist. Weiterhin sollte ein Elternteil gewählt werden, das das Wahlprotokoll anfertigt, da dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht zuzumuten ist. Soll die Wahl geheim erfolgen, sollte ein weiteres Elternteil bei der Durchführung der Wahl mitwirken, insbesondere zur Auszählung der Stimmzettel. Auch hier gilt: **Wer sich um ein Amt bewirbt, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein!** Natürlich sind diese Eltern aber stimmberechtigt. Die Eltern der Klasse schlagen die Kandidaten für die Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters vor. Das ist häufig gar nicht so einfach, insbesondere, wenn eine Klasse neu gebildet wird. Deshalb sollten sich alle Eltern kurz vorstellen und über ihre „Ambitionen“, zur Elternwahl in der Klasse sprechen und ob sie bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich als Kandidat zur Verfügung zu stellen. Namensschilder, die auch die Schüler/innen der Klasse anfertigen können, sind sehr hilfreich, um sich die Namen der anderen Eltern einzuprägen. Die vorgeschlagenen Kandidaten - natürlich können sich die Eltern auch selbst vorschlagen - müssen vorher erklären, dass sie zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers bzw. zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter zur Verfügung stehen. Nichts ist ärgerlicher, als wenn nach der Wahl Kandidaten erklären, sie nehmen die Wahl nicht an.

Weiterhin sollten alle Eltern die Möglichkeit erhalten, die Bewerber nach den Gründen ihrer Kandidatur zu befragen. Sollte es nicht möglich sein, zwei Sprecherinnen bzw. zwei Sprecher und zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher zu wählen, oder noch bedauerlicher, wenn sich keine Eltern bereit erklären, diese Funktionen zu übernehmen, so kann dies nicht erzwungen werden. Den Eltern muss dann klar sein, dass die Klasse als Gremium ihre Rechte nicht wahrnehmen kann und sie in der Klassen- und Elternkonferenz keine Vertreter hat. Natürlich ist im Laufe des Schuljahres eine Nachwahl möglich, wenn sich später doch noch Eltern finden, um für diese Funktionen zu kandidieren.

## **b) Durchführung der Wahl**

Die Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher bzw. zu den Stellvertreter/innen kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen. In getrennten Wahlgängen zu wählen, hat den Vorteil, dass unterlegene Bewerber/innen zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers Gelegenheit haben, sich für das Amt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu bewerben. Werden beide Ämter in einem Wahlgang gewählt, hat man diese Möglichkeit nicht, da man in einem Wahlgang nur für ein Amt kandidieren kann. Wie bei der Vorbereitung der Wahl schon hingewiesen, sollten sich die Verantwortlichen zur Durchführung der Wahl auch auf eine geheime Wahl einstellen, da die Stimme eines Elternteils genügt, um eine geheime Wahl durchführen zu müssen.

Auf diesen Fall muss man vorbereitet sein. Die Stimmzettel sind einheitlich zu gestalten. (Beispiel Anlage 2).

Die Namen der Kandidaten können von den Eltern selbst eingetragen werden. Eventuell schreibt die Wahlleiterin der Wahlleiter diese vorher an die Tafel. Die Stimmzettel werden nach erfolgter Wahl in einen geschlossenen leeren Behälter gesteckt.

Danach wird der Wahlausschuss aktiv, indem er den Behälter mit den ausgefüllten Stimmzetteln öffnet und auszählt.

Hierbei ist zu beachten, dass nach dem Schulgesetz für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden. Damit können Eltern, das heißt „Vater“ und „Mutter“, auch unterschiedlich abstimmen. Um die Gesamtzahl der Stimmen besser erfassen zu können, ist es zweckmäßig, die Anwesenheitsliste nach Muster der Anlage 3.1. zu gestalten. Hierbei darf nach dem Gesetz kein Elternteil mehr als vier Stimmen abgeben.

#### **Der Wahlausschuss zählt:**

- *die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,*
- *die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,*
- *die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,*
- *die Zahl der Stimmen, die für jeden Kandidaten abgegeben wurden,*
- *die Zahl der Enthaltungen* **aus.**

Wer von den Kandidaten die meisten gültigen Stimmen erhält, ist gewählt. Sollte sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen, so muss er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Stimmzettel sind dann ungültig, wenn die Entscheidung nicht klar und deutlich zu sehen ist oder wenn zu viele Kandidaten angekreuzt wurden.

Haben zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Besteht nach dieser Stichwahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit und ist für die Anfertigung des Wahlprotokolls verantwortlich (siehe unter 1.1.f und Anlage 1).

Zum Schluss dieses Abschnittes eine Checkliste zur Durchführung der Wahl in der Klasse:

### **Checkliste zur Durchführung der Wahl in der Klasse**

- Anwesenheitsliste herumgeben (Muster in der Anlage 3);
- Beschlussfähigkeit feststellen;
- Wahlleiter/in wählen (offene Wahl), dabei beachten, dass Wahlleiter/in nicht selbst kandidieren kann;
- Wahlleiter/in ist verantwortlich für Protokoll;
- Wahl in getrennten Wahlgängen, zuerst Sprecher/in, dann Stellvertreter/in;
- abstimmen, ob geheime oder offene Wahl;
- Informationen über die Aufgaben der Klassenelternsprecher/in geben (siehe unter Punkt 2.2.1.);
- Kandidaten vorschlagen;
- Vorstellung der Kandidaten, Anfragen an die Kandidaten;
- bei geheimer Wahl Stimmzettel erläutern;
- Anzahl der Stimmen: je Schüler/in zwei Stimmen aber nicht mehr als vier Stimmen bei einem Elternteil;
- Stimmenauszählung, bei geheimer Wahl; zwei Personen, die nicht kandidieren, zur Auszählung der Stimmen;
- gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt;
- Stichwahl bei Stimmengleichheit, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet Los der Wahlleiterin/ des Wahlleiters;
- Erklärung zur Annahme der Wahl durch die Kandidaten;
- Wahlniederschrift anfertigen;
- Wahlunterlagen in der Schule aufheben;

#### **1.2.1.2. Wahlen in der Elternkonferenz**

##### **a) Vorbereitung der Wahl**

Die Elternkonferenz ist das höchste beschlussfassende Gremium der Eltern in der Schule. Sie setzt sich aus den Elternsprechern aller Klassen einer Schule zusammen. Je nach Größe (Zügigkeit) der Schule hat dieses Gremium entsprechend viele Mitglieder.

**Tipp:** Zum Beispiel hat die Elternkonferenz einer fünfzügigen Gesamtschule (gleiches gilt für Gymnasien und Realschulen), wenn alle Elternsprecher in den Klassen gewählt wurden, vierzig Mitglieder. Darum ist es wichtig, einen geeigneten Raum in der Schule für die Beratungen der Elternkonferenz auszuwählen.

Steht eine Wahl an, tritt die Elternkonferenz spätestens **sechs** Wochen nach Schuljahresbeginn zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Dazu lädt die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher in Abstimmung mit der Schulleitung zur Sitzung ein.

Die nachfolgende Checkliste soll die Vorbereitung der Wahl erleichtern, damit möglichst nichts vergessen wird.

### **Checkliste zur Vorbereitung der Wahlen der Elternkonferenz**

- Wahltermin gemeinsam mit der Schulleitung unter Beachtung der Einberufungsfrist von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn festlegen;
- schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung an alle Elternsprecher/innen der Klassen;
- namentliche Liste der gewählten Sprecherinnen und Sprecher von der Schule vorbereiten lassen;
- eventuell Vorbesprechung mit möglichen Kandidaten für die zu wählenden Funktionen;
- Namensschilder vorbereiten, beziehungsweise für neu gewählte Sprecher ergänzen, besonders wichtig für große Schulen (Namensschilder sollten besser in der Schule verbleiben und zu jeder Beratung ausgegeben werden.);
- Anwesenheitsliste anfertigen (siehe Anlage 3.2.: Beispiel Konferenz der Schülerinnen und Schüler) Stimmzettel und Wahlurne vorbereiten;

## **b) Durchführung der Wahl**

Für die Wahl der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gilt das Gleiche wie in der Elternversammlung schon besprochen. Es ist auch hier sinnvoll, neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zwei weitere Elternvertreter/innen in den Wahlausschuss zu wählen, die für kein Amt kandidieren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Anfertigung des Wahlprotokolls verantwortlich. (Anlage 1) Zuerst sollte die Wahl des Wahlausschusses erfolgen. Dieser kann offen gewählt werden.

Danach erläutert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlmodalitäten. Es ist zweckmäßig, in getrennten Wahlgängen zu wählen, um Kandidaten, die nicht zum Sprecher bzw. zur Sprecherin oder Mitglied gewählt wurden, eine Chance zu geben, sich als Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen zu lassen. Bevor die Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen, sollten sich die Eltern kurz vorstellen und bekunden, ob sie Interesse haben, für ein bestimmtes Amt zu kandidieren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter muss einen Beschluss herbeiführen, ob offen oder geheim gewählt wird. Danach wählt man am zweckmäßigsten die Schulleitersprecherin oder den Schulleitersprecher und bis zu drei Stellvertreter/innen.

Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter gibt bei geheimer Wahl die vorbereiteten Wahlzettel aus und erläutert diese. Die Elternvertreter können auf dem leeren Zettel die Namen der Bewerber/innen aufschreiben. Jeder hat nur eine Stimme zu vergeben. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl: Wer die meisten Stimmen auf sich vereint, hat die Wahl für sich entschieden.

Danach erfolgt die Wahl der Stellvertreter/innen, die dann in einem Wahlgang gewählt werden können. In einem weiteren Wahlgang werden zuerst die Mitglieder der Schulkonferenz gewählt und dann deren Stellvertreter/innen. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Schulgesetz die Mitglieder und Stellvertreter/innen der Schulkonferenz, des Kreisrates der Eltern und die beratenden Mitglieder aus dem Kreis aller Eltern der Schule gewählt werden. (§ 82 Abs. 4 BbgSchulG). Außerdem sind ein Mitglied des Kreisrates der Eltern und dessen Stellvertreter/in zu wählen.

Nach jedem Wahlgang sind die Stimmen auszuzählen. Wichtig ist, dass je Wahlgang nur so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Kandidaten zu wählen sind. Ansonsten gilt das Gleiche, wie bei der Wahl der Elternsprecher/innen der Klassen besprochen, einschließlich der Anfertigung des Wahlprotokolls.

Da die Wahlen der Elternkonferenz viel Zeit in Anspruch nehmen, kann über die beratenden Mitglieder in den Konferenzen in der nächsten Elternkonferenz entschieden werden. Das gibt den Eltern Zeit, darüber nachzudenken, in welcher Konferenz sie gerne mitarbeiten würden.

Zum Abschluss ein Überblick mit Hilfe der Checkliste:

### **Checkliste Durchführung der Wahlen der Elternkonferenz**

- Anwesenheitsliste herumgeben;
- Beschlussfähigkeit kontrollieren;
- Wahlleiter/in bzw. Wahlausschuss wählen (offene Wahl);
- Wahlleiter/in verantwortlich für Protokoll;
- Wahl in getrennten Wahlgängen bzw. bei gleichen Ämtern in einem Wahlgang;
- Wahl der Sprecherin oder des Sprechers plus bis zu drei Stellvertreter/innen;
- Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz plus Stellvertreter/innen;
- Wahl des Mitglieds im Kreisrat der Eltern plus Stellvertreter/in;
- Abstimmung über offene oder geheime Wahl; bei geheimer Wahl vorbereitete Stimmzettel erläutern;
- Kandidatenvorschläge;
- Vorstellung der Kandidaten;
- Anfragen an die Kandidaten;
- Stimmenauszählung nach jedem Wahlgang und Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter;
- bei Stimmengleichheit Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters;
- Erklärung zur Annahme der Wahl durch die Gewählten;
- Wahlprotokoll anfertigen, Wahlunterlagen bis zur Neuwahl aufbewahren, Stimmzettel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist;

## **1.2.2. Wahlen in den Gremien der Schülerinnen und Schüler**

### **1.2.2.1. Wahl der Klassensprecher/innen**

#### **a) Allgemeines**

Zu Beginn jeder Wahlperiode sowie in der siebten und elften Klasse werden in einer Klasse zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie deren Stellvertreter/innen gewählt. Über die Aufgaben der Klassensprecher/innen könnt ihr euch unter Punkt 2.3.1. informieren. Da die frischgewählten Klassensprecher/innen an der ersten

Konferenz der Schülerinnen und Schüler, welche spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn stattfindet, teilnehmen sollen, ist es ratsam, die Wahl der Klassensprecher/innen frühestmöglich zu veranstalten. Schließlich müssen sich beide auf ihre Aufgaben als Mitglied der Schülerkonferenz vorbereiten. Schwierig ist es, wenn sich Klassen neu zusammenfinden, wie es in den siebenten und elften Jahrgangsstufen oft der Fall ist. Hier ist bei der Terminfestlegung zur Wahl des Klassensprechers ein Kompromiss zwischen einem angemessenen Zeitraum des gegenseitigen Kennenlernens und der ersten Sitzung der Konferenz der Schülerinnen und Schüler zu finden.

Gut ist es in jedem Fall, wenn ihr euch zeitig Gedanken macht, wer als Kandidat in Frage kommen könnte. Vielleicht willst du sogar selber kandidieren!

## **b) Wahlberechtigung**

Alle Schülerinnen und Schüler eurer Klasse dürfen ihre Klassensprecher/innen wählen. Damit ihr wählen könnt (man sagt auch: die Stimme abgeben), müsst Ihr am Tag der Wahl in der Schule sein. Ihr müsst eure Stimme selber abgeben, dürft also niemanden beauftragen, der für euch wählt. Auch ist es nicht erlaubt, den Namen des Wunschkandidaten auf einen Zettel zu schreiben und diesen jemandem mitzugeben, damit er ihn in die Wahlurne steckt (Briefwahl).

## **c) Wählbarkeit**

Bist du in der vierten, fünften oder sechsten Klasse?

Besuchst du eine Realschule, Gesamtschule oder das Gymnasium?

Kannst du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten, dann bist du -wenn du es möchtest- als Klassensprecherin oder als Klassensprecher deiner Klasse wählbar.

Was ist denn nun aber, wenn du am Tag der Wahlen gar nicht in der Schule, sondern z.B. beim Arzt bist? – Du kannst dich trotzdem wählen lassen! Der Termin für die Wahl der Klassensprecher/innen steht meist schon einige Tage vorher fest. Wenn du also merkst, dass du an diesem Tag nicht da sein wirst, erzähl' es deiner Klassenlehrerin oder deinem Klassenlehrer. Erwähne bei dieser Gelegenheit auch gleich, dass du zum Amt der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers oder auch zum Amt der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters kandidieren möchtest. So kannst du auch bei persönlicher Abwesenheit gewählt werden.

## d) Durchführung

Zu Beginn der Wahl wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter bestimmt. Gut eignet sich z.B. eure Klassenleiterin oder Euer Klassenleiter. Bei Klassen der unteren Jahrgangsstufen muss sie oder er sowieso anwesend sein und darf für ein Amt nicht kandidieren. Ihr müsst aber nicht eure Lehrerin oder euren Lehrer als Wahlleiter/in annehmen; auch jede Schülerin und jeder Schüler kann Wahlleiter/in sein, sofern sie oder er für kein Amt kandidiert. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf sich bei seinen Tätigkeiten (Stimmzettel austeilern, auszählen, eventuell kopieren) von zwei Personen helfen lassen, die allerdings - ebenso wie die Wahlleiterin/ der Wahlleiter selbst - nicht kandidieren dürfen.

Ist die Wahlleiterin/ der Wahlleiter -wenn nötig, mit Mehrheitsbeschluss- gefunden, bittet er um Wahlvorschläge. Dabei dürft ihr sowohl Mitschüler als auch euch selber vorschlagen. Wenn der Vorgeschlagene sein Einverständnis zur Kandidatur gibt, erweist es sich als vorteilhaft und übersichtlich, den Namen an die Tafel zu schreiben. Wenn sich keine oder zu wenig Kandidaten finden, kann das Amt nicht besetzt werden. Eine Verpflichtung von Schülern ist nicht statthaft. Es wäre aber schade und eine vertane Chance, am Schulleben nicht aktiv mitzuwirken, die Möglichkeiten nicht zu nutzen.

Stehen die Kandidaten fest, dürft ihr sie über ihre Vorstellungen befragen, z.B.: „Warum möchtest du unsere Klassensprecherin sein?“ , „Was willst du als Klassensprecher erreichen oder verändern?“

Es wird in zwei Wahldurchgängen gewählt. Zuerst werden die Ämter der Klassensprecher/innen vergeben, dann die der Stellvertreter/innen. Dies hat den Vorteil, dass sich jemand, der für den Klassensprecherposten kandidierte, aber nicht gewählt wird, sich nun als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zur Wahl stellen kann.

Die Wahlen finden geheim statt. Eine Ausnahme wird dann gewährt, wenn sich **alle** Schülerinnen und Schüler der Klasse für eine offene Wahl entscheiden. Bei offener Wahl wird durch Handzeichen entschieden.

Für die geheime Wahl werden Zettel ausgeteilt. Diese sind entweder leer (a) oder (b) schon mit den Namen der Kandidaten beschrieben. Hierzu ist es zweckmäßig, wenn die Wahlleiterin/ der Wahlleiter auf einige Wahlzettel die Namen aller Kandidaten schreibt und diese Zettel dann kopiert. Als Stimmzettel könnt ihr auch die Kopiervorlagen in Anlage 2 verwenden.

Jede Schülerin und jeder Schüler eurer Klasse erhält pro Wahldurchgang einen Stimmzettel. Jeder schreibt (a) nun die zwei Namen seiner persönlichen Wunschkandidaten auf den leeren Stimmzettel und kreuzt diese an oder ihr braucht (b) nur noch zwei Kreuze an die „richtigen“ Stellen setzen. Apropos richtige Stelle: Hast du aus Versehen falsch gekreuzt, ist das gar kein Problem, solange du den Stimmzettel noch nicht abgegeben hast. Streiche das Kreuz sauber durch und setze es an anderer Stelle. Eventuell (a) musst du noch einen Namen hinzuschreiben. Schließlich werden die Stimmzettel eingesammelt. Ein Schuhkarton eignet sich übrigens super als Wahlurne.

Dann zählt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmen aus und notiert

- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen (siehe unten),
- die Zahl der Enthaltungen (wenn kein Name angekreuzt wurde),
- die Zahl der Stimmen, die für jeden Kandidaten abgegeben wurden.

Die Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- die Entscheidung nicht klar und deutlich zu sehen ist,
- mehr als zwei Kandidaten angekreuzt wurden,
- sie Vorbehalte oder Beleidigungen enthalten.

Die zwei Schüler, die im ersten Wahldurchgang die meisten der gültigen Stimmen erhalten haben, sind Klassensprecher. Die zwei Schüler, die im zweiten Wahldurchgang die meisten der gültigen Stimmen erhalten haben, besetzen das Amt der Stellvertreter.

Der Wahlleiter teilt schließlich das Ergebnis der Wahl der Klasse mit.

#### **e) Wahlprotokoll und -prüfung**

Damit ist die Arbeit der Wahlleiterin/ des Wahlleiters jedoch noch nicht zu Ende. Unmittelbar im Anschluss muss sie oder er nämlich ein Wahlprotokoll ausfüllen und dies bei der Schulleitung zusammen mit den Stimmzetteln abgeben.

Viele Schulen besitzen fertige Wahlprotokolle, die ausgefüllt werden müssen. Falls dies an eurer Schule nicht der Fall sein sollte, findet ihr in Anlage 1 ein Formblatt. Dieses braucht nur noch ausgefüllt und abgegeben zu werden. Fertig!

Zur Wahlprüfung siehe 1.1.1! Einspruchsberechtigt ist demnach jede Schülerin und jeder Schüler eurer Klasse.

#### **1.2.2.2. Wahlen in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler**

Alle zwei Jahre wählt die Konferenz der Schülerinnen und Schüler (Schülerkonferenz):

- a) eine/n Schülersprecher/in der Schule und bis zu drei Stellvertreter/innen
- b) Mitglieder für die Eltern-, Lehrer-, Fach- und Teilkonferenzen
- c) ein Mitglied für den Kreisschülerrat und ein/e Stellvertreter/in
- d) Mitglieder der Schulkonferenz und Stellvertreter/innen

Nach Möglichkeit sollen die Ämter zu gleichen Teilen von Schülerinnen und Schülern besetzt sein. Außerdem werden noch drei Vertrauenslehrer/innen gewählt.

Für sämtliche Wahlen der Konferenz der Schülerinnen und Schüler ist eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter nötig. Die Leitung der jeweiligen Wahl setzt keine Wahlberechtigung voraus. Es kann also z.B. auch ein stellvertretender Klassensprecher die Wahlleitung übernehmen. Zu beachten ist nur, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht für ein Amt kandidieren darf. Ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gefunden, bittet sie oder er um Kandidatenvorschläge. Ihr könnt Schüler/innen, die ihr für geeignet haltet, vorschlagen oder ihr kandidiert selber.

**Tipp:** Oft ist nicht jeder Anwesende wahlberechtigt. Dann erweist es sich als vorteilhaft, die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Schüler/innen herauszufinden. Dazu holt sich die Wahlleiterin/ der Wahlleiter von der Schulleitung eine Liste, auf der die Namen aller Klassensprecher/innen der Schule sowie deren Stellvertreter/innen aufgelistet sind. Mit Hilfe dieser Liste (oft auch Wählerverzeichnis genannt) werden die jeweiligen Wahlzettel ausgeteilt. So ist sichergestellt, dass wirklich nur die Wahlberechtigten wählen. Musterwahlzettel findet ihr in Anlage 2.

Die Wahlen sind geheim. Nur im Ausnahmefall, nämlich wenn alle Wahlberechtigten einverstanden sind, darf offen gewählt werden. In diesem Fall hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter besonders darauf zu achten, dass die Summe der Stimmen für die Kandidaten plus der Enthaltungen mit der Anzahl der wahlberechtigten Personen übereinstimmt. Sind die Wahlzettel ausgeteilt, schreibt jeder auf seinen Wahlzettel den Namen seines Wunschkandidaten.

Eine andere Methode: Stehen die Kandidaten fest, werden ihre Namen auf einen Wahlzettel geschrieben und dieser vervielfältigt. Nach dem Austeilen braucht die wahlberechtigte Schülerin oder der wahlberechtigte Schüler nur noch sein Kreuz setzen.

Auf jeden Fall werden die Zettel verdeckt eingesammelt (Schuhkarton) und vom Wahlleiter/in ausgezählt. Sie oder er darf sich dabei von zwei Schülerinnen oder Schülern helfen lassen, die allerdings ebenfalls nicht selber kandidieren.

Das Ergebnis der Wahl wird in Form eines Wahlprotokolls festgehalten und dann der Konferenz der Schülerinnen und Schüler verkündet. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Mit dem „Ja“ tritt dieser dann das Amt an.

#### **a) Die Wahl der Schülersprecherin/ des Schülersprechers der Schule**

**„Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“ (§ 84/Abs. 4 BbgSchulG)**

Zu den Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Schule und deren/dessen Stellvertreter/innen siehe unter 2.3.2.

**Kurz & Bündig:** Aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder bedeutet, dass nur Klassensprecher/innen zum Amt des Sprechers kandidieren dürfen. Ein/e Schulsprecher/in ist also immer auch Klassensprecher/in!

Bei der Wahl der Schulsprecherin/ des Schulsprechers ist die- oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Stellvertreterpositionen nehmen die drei Schülerinnen oder Schüler ein, die bei der Wahl der Stellvertreter/innen die drei größten Stimmenanteile für sich gewinnen konnten.

### **b) Die Wahl der Mitglieder für die Eltern-, Lehrer-, Fach- und Teilkonferenzen**

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler hat das Recht, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder in verschiedene Konferenzen zu entsenden. Als ein solches beratendes Mitglied kann jede Schülerin und jeder Schüler eurer Schule gewählt werden. Sie oder er muss also keine Klassensprecherin oder Klassensprecher sein.

Über die Aufgaben der gewählten Vertreter in den einzelnen Konferenzen könnt ihr euch unter 2.4. „Aufgaben der beratenden Mitglieder ...“ informieren.

### **c) Die Wahl zum Kreisrat der Schülerinnen und Schüler**

#### **Aufgaben des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler (Kreisschülerrat)**

Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler dient zunächst einmal der Wahrnehmung der Interessen der Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten im Kreis oder in der kreisfreien Stadt. Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler berät mindestens zweimal im Jahr.

#### **Das Mitglied des Kreisrates**

**„Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ein Mitglied des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler.“ (§ 84 Abs. 4 BbgSchulG)**

Im Gegensatz zur Wahl des Schulsprechers (1.2.2.2.a) darf also jede Schülerin und jeder Schüler der Schule für einen Platz im Kreisrat der Schülerinnen und Schüler

kandidieren. Deshalb ist es besonders wichtig, dass auf der Einladung zur ersten Schülerkonferenz unter dem Tagesordnungspunkt Wahlen darauf hingewiesen wird. Euer Mitglied spricht im Kreisrat der Schülerinnen und Schüler auch über eure Schule. Sie oder er berichtet euch regelmäßig von der dortigen Arbeit.

#### **d) Die Wahl der Mitglieder für die Schulkonferenz**

Der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz ist in dieser Broschüre ein ganzer Abschnitt gewidmet. Unter 1.2.3. Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz könnt ihr euch ausführlich über dieses Thema informieren.

#### **e) Die Wahl der Vertrauenslehrer/innen**

Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler kann bis zu drei Lehrkräfte als Vertrauenslehrer/in wählen. Ihre Amtszeit beträgt **ein** Jahr. In diesem Zeitraum dürfen sie an den Sitzungen der Konferenz der Schülerinnen und Schüler beratend teilnehmen.

### **1.2.3. Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz**

#### **a) Allgemeines**

Die Schulkonferenz ist ein Gremium, in dem Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam und gleichberechtigt beraten und entscheiden.

Die Schulkonferenz berät in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen. Sie vermittelt in Streitfällen. Die Drittelparität erlaubt, dass die drei großen Personengruppen der Schule (Eltern, Lehrer, Schüler) in der Schulkonferenz vertreten sind und ihre Meinungen gleichberechtigt einbringen können. Diese Drittelparität und die Tatsache, dass „mit Mehrheit“ beschlossen werden muss, stellt eine Zusammenarbeit der Gruppen untereinander sicher: **Niemand kann im Alleingang etwas durchsetzen!**

Trotzdem kommt es wegen unterschiedlicher Auffassungen der Mitglieder oft zu scheinbar unlöslichen Konflikten. Eine Einigung zum Wohl der Schule sollte Ziel aller Schulkonferenzmitglieder sein. Die Wege zum Ziel unterscheiden sich häufig stark voneinander. Bei solchen Meinungsverschiedenheiten Kompromisse auszuhandeln, ist äußerst spannend.

**Kurz & Bündig:** Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Beratungs- und Entscheidungsgremium der Schule. Hier werden alle wichtigen Entscheidungen für die Schule getroffen. Daher ist es wichtig, dass durch die Elternkonferenz und die Konferenz der

Schülerinnen und Schüler die aktivsten Mitglieder in die Schulkonferenz gewählt werden.

Die Mitglieder sollten sich bewusst sein, dass sie sich für ihre Schule einsetzen. Das kostet unter Umständen viel Zeit und die geht von der Freizeit ab. Damit ist nicht nur die Zeit für die Sitzungen gemeint, sondern auch die Zeit, die benötigt wird, um sich über aktuelle schulische Probleme zu informieren und Hintergrundwissen zu erhalten. Erfahrungen in der Schüler- oder Elternvertretung sind wertvolle Hilfen, stellen jedoch kein Muss für eine Kandidatur dar.

**Ein Tipp nur für euch:** In der Schulkonferenz wird über viele Änderungen bei der Ausgestaltung des Schullebens entschieden. Starkes Engagement eurerseits bringt euch neben Erfahrung und erheblichem Hintergrundwissen auch eine schülerfreundlichere Schule.

## **b) Zusammensetzung**

Grundsätzlich sind Lehrer, Eltern und Schüler zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten.

### **„normale“ Zusammensetzung**

Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- *die Schulleiterin oder der Schulleiter,*
- *vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,*
- *fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,*
- *fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz.*

Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von **15** Mitgliedern.

### **Zusammensetzung an „kleinen“ Schulen**

Eine Ausnahme bilden Schulen, die nicht in jeder Jahrgangsstufe mindestens zwei Klassen aufweisen. An diesen Schulen verkleinert sich die Zahl der Schulkonferenzmitglieder.

Mitglieder der Schulkonferenz an „kleinen“ Schulen sind:

- *die Schulleiterin oder der Schulleiter,*
- *zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,*

- *drei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,*
- *drei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz.*

An „kleinen“ Schulen sind somit **neun** Mitglieder in der Schulkonferenz.

#### **1.2.4. Wahlen in der Schulkonferenz**

**„Die Schulkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Ihm gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an.“** (§ 90 Abs.6 BbgSchulG)

Jedes Mitglied der Schulkonferenz -egal ob Schüler-, Eltern-, Lehrervertreter oder Schulleiter- kann also zur bzw. zum Vorsitzenden, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden. Es empfiehlt sich, den Vorstand mit Vertretern aller Gruppen zu besetzen-, um die Interessen der Gremien besser zu erfassen.

Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Schulkonferenz sollte gewählt werden, wer sich stark für die Interessen der Schule einsetzt und zwischen den Gremien Kompromisse herstellen kann.